

10/SN-290/ME



# BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2  
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**GENERALSEKRETARIAT**

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. ....	124-GE/19
Datum: 2. NOV. 1992	WIEN, 29.10.1992
Verteilt 05. Nov. 1992	G.Z. 704/92/hu

*S. Kojak*

**Betr.:** Beschäftigungssicherungsgesetz  
Zl. 34.401/6-3a/92

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das  
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

In der Beilage übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer  
25 Kopien ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

**mit der Bitte um**

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Maria Hunca*

Maria Hunca  
Generalsekretariat

**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE  
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT  
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 28.10.1992

G. Z. 704/92/au

Betreff: Entwurf eines Beschäftigungssicherungsgesetzes  
Zl. 34.401/6-3a/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Über-  
sendung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und  
erlaubt sich nachfolgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben.

Die Interessen der Ziviltechniker als Arbeitgeber wer-  
den aufgrund der geringen Größe der Ziviltechnikerbüros  
vom vorliegenden Gesetzesentwurf nur am Rande berührt.  
Es wird aber darauf hingewiesen, daß im Gesetzestext  
mehrmals der besondere Kündigungsschutz des Arbeit-  
nehmers über 50 erwähnt wird, aber keine Altersgrenze  
nach oben hin festgelegt wird. Nach dem Gesetzeswortlaut  
würden daher auch jene Arbeitnehmer, die das gesetzlich  
vorgeschriebene Pensionsalter erreicht haben, einen  
besonderen Kündigungsschutz genießen. Dies entspräche  
sicherlich nicht den Intentionen des Gesetzgebers.

Wir ersuchen daher den besonderen Kündigungsschutz  
älterer Arbeitnehmer mit dem Erreichen des Pensions-  
alters zu begrenzen und eine diesbezügliche Bestimmung  
in den Gesetzestext einzubauen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Peter Zöllner  
Generalsekretär